

## **SATZUNG**

### **der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts**

Die Römisch-Germanische Kommission, die durch Immediatverfügung des Deutschen Kaisers vom 20. Juli 1901 beim Deutschen Archäologischen Institut gebildet wurde, gibt sich mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes folgende Satzung:

#### § 1

Die Römisch-Germanische Kommission ist eine besondere Kommission beim Deutschen Archäologischen Institut. Sie ist eine wissenschaftliche Korporation.

#### § 2

- (1) Die Römisch-Germanische Kommission hat die Aufgabe, Vor- und Frühgeschichtsforschung zu betreiben, zu fördern und zu veröffentlichen. Ihr Forschungsbereich erstreckt sich vornehmlich auf Alteuropa von den ältesten Perioden der menschlichen Kulturentwicklung über die vor- und frühgeschichtlichen Epochen einschließlich der römischen Provinzen bis zum Mittelalter, soweit die Forschung vorzugsweise mit den Methoden der Archäologie betrieben wird. Wenn das Arbeitsgebiet anderer Kommissionen und Abteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts betroffen wird, bedarf es der Absprache mit diesen. Die Römisch-Germanische Kommission unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen unentgeltlich offensteht.
- (2) Die Römisch-Germanische Kommission ist im Rahmen ihres Arbeitsgebietes um Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Forschung, um Pflege der Beziehungen zur internationalen Wissenschaft und um Förderung des Gelehrtennachwuchses bemüht.

#### § 3

Sitz der Römisch-Germanischen Kommission ist Frankfurt am Main.

#### § 4

Die Römisch-Germanische Kommission wird von ihrem Ersten Direktor/ihrer Ersten Direktorin (leitenden Direktor/leitenden Direktorin) geleitet. Er/Sie ist nach Maßgabe der Satzung an die Beschlüsse der Kommission gebunden.

#### § 5

- (1) Die Kommission besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts,
  - b) dem Ersten und dem Zweiten Direktor/der Ersten und der Zweiten Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission,
  - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Auswärtigen Amtes,

- d) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main, solange diese der Römisch-Germanischen Kommission vertragsgemäß ein Amtsgebäude zur Verfügung stellt,
  - e) dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz,
  - f) 14 zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl im öffentlichen Dienst stehenden, nicht emeritierten oder pensionierten Gelehrten.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz (1) f) werden von der Kommission auf fünf Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2.
  - (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
  - (4) Vorsitzender der Kommission ist der Erste Direktor/die Erste Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission; ist er/sie verhindert, übernimmt ihr Zweiter Direktor/ihre Zweite Direktorin den Vorsitz.

## § 6

- (1) Der Kommission obliegt:
  - a) die in § 5 Absatz (2) genannte Aufgabe wahrzunehmen,
  - b) den Ersten und den Zweiten Direktor/die Erste und die Zweite Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission zu wählen und dem Auswärtigen Amt über die Zentraldirektion des Deutschen Archäologischen Instituts zur Ernennung vorzuschlagen,
  - c) der Zentraldirektion des Deutschen Archäologischen Instituts Persönlichkeiten aus dem Arbeitsbereich der Römisch-Germanischen Kommission zur Wahl als Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder vorzuschlagen,
  - d) wissenschaftliche Vorhaben zu beschließen und Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Vorhaben sowie Herausgeber/Herausgeberinnen von Publikationen zu bestellen,
  - e) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschließen,
  - f) auf Grund der von der Zentraldirektion des Deutschen Archäologischen Instituts beschlossenen und vom Auswärtigen Amt genehmigten Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Reisestipendien und gegebenenfalls weitere Stipendien zu verleihen,
  - g) dem Auswärtigen Amt über die Generalversammlung des Deutschen Archäologischen Instituts Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Für die Geschäftsordnung gelten die Regelungen der Zentraldirektion des Deutschen Archäologischen Instituts.

## § 7

Die Kommission wird vom Ersten Direktor/von der Ersten Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind von ihm/ihr einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangen.

## § 8

Der Erste Direktor/die Erste Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission hat, bevor er/sie dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts einen Vorschlag auf Einstellung eines/einer nicht leitenden wissenschaftlichen Beamten/Beamtin oder eines/einer wissenschaftlichen Angestellten vorlegt, die Kommission zu hören.

## § 9

Die nichtleitenden Beamten/Beamtinnen der Römisch-Germanischen Kommission werden vom Präsidenten/von der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts im Einvernehmen mit dem Ersten Direktor/der Ersten Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission dem Auswärtigen Amt zur Ernennung vorgeschlagen bzw. von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit ernannt. Die Angestellten der Römisch-Germanischen Kommission werden auf Vorschlag des Ersten Direktors/der Ersten Direktorin der Römisch-Germanischen Kommission vom Präsidenten/von der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts angestellt.

## § 10

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 30. März 1984.

Berlin und Frankfurt am Main, den 7. März 2006

gez. PARZINGER  
Präsident  
des Deutschen Archäologischen Instituts

gez. VON SCHNURBEIN  
Erster Direktor der  
Römisch-Germanischen Kommission